

# Update zur arzneimittelrechtlichen Lage bei Fohlen ohne Equidenpass

Julia Kiemle<sup>1</sup>, Felicia Wolff<sup>1</sup>, Ilka Emmerich<sup>2</sup> und Heidrun Gehlen<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Schwarzwald-Tierklinik Neubulach

<sup>2</sup> Institut für Pharmakologie, Pharmazie und Toxikologie, Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig

<sup>3</sup> Klinik für Pferde, Allgemeine Chirurgie und Radiologie, Freie Universität Berlin

**Zusammenfassung:** Fohlen ohne Equidenpass sind als der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere zu behandeln. Die Anwendung von Arzneimitteln, deren Wirkstoffe in der „Positivliste“ für lebensmittel-liefernde Equiden aufgeführt und teilweise explizit für die Anwendung bei Fohlen beschrieben sind, ist untersagt. Diese Regelungslücke erschwert die korrekte und vor allem legale Behandlung von erkrankten Fohlen. Als einzige rechtskonforme, wenn auch ethisch äußerst fragwürdige Alternative zur rechtswidrigen Behandlung wurde laut offizieller Aussagen öffentlicher Behörden die Euthanasie des Fohlens vorgeschlagen. Um die rechtskonforme Anwendung nötiger Arzneimittel zu ermöglichen, wurde vom Land Nordrhein-Westfalen (NRW) in Zusammenarbeit mit der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) ein Lösungsvorschlag erarbeitet, der die Beantragung von Notfalltranspondern durch den Pferdzüchter oder den behandelnden Tierarzt und die anschließende Eintragung angewandter Medikamente vorsieht. Das sogenannte Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) mit seinen Modellen A und B wird bisweilen nur in einem Teil der deutschen Bundesländer verwendet, größtenteils gibt es jedoch keine speziellen Regelungen für die geschilderte Problematik. Auch ist der Erhalt von Transpondern zur Kennzeichnung nicht nur bundesweit uneinheitlich geregelt, sondern hängt zusätzlich von den einzelnen Zuchtverbänden beziehungsweise anderweitigen Transponder-ausgebenden Stellen ab. Außerdem fehlt vielfach das Bewusstsein der behandelnden Tierärzteschaft für den bestehenden Konflikt, was oftmals rechtswidrige Medikationen zur Folge hat. Von den Bundesländern, die das HIT-System zur Dokumentation der Arzneimittelanwendung bei Fohlen vor Equidenpassausgabe bereits erfolgreich anwenden, wird dessen Praktikabilität bei gleichzeitig komplexen Durchführungsschritten einheitlich bestätigt. Die Autoren des vorliegenden Artikels sehen eine bundeseinheitliche Regelung für den Umgang mit behandlungsbedürftigen Fohlen ohne Equidenpass und die Schärfung des Bewusstseins für ein rechtskonformes Handeln in der deutschen Tierärzteschaft als dringendes Ziel an. Um die korrekte Identifizierung und Nachvollziehbarkeit von Arzneimittelanwendungen bei Fohlen ohne Equidenpass sicherzustellen, wird dabei vor allem auf das HIT-Modell B verwiesen, bei dem der behandelnde Tierarzt nach Beantragung eines Notfall-Transponder-Sets zur Kennzeichnung behandelter Fohlen und zur anschließenden Daten-Übermittlung von angewandten Medikamenten ermächtigt wird. Gegenüber dem Modell A hat Modell B den entscheidenden Vorteil, dass die eventuelle Ansammlung überschüssiger Transponder bei der Beantragung eines Jahresbedarfs an Fohlen-Transpondern durch den Pferdzüchter vermieden wird. Im besten Fall kann somit die Implantation eines für das Pferd nicht vorhergesehenen Transponders verhindert werden (Lagershausen 2020c). Zusätzliches Ziel sollte die Sensibilisierung deutscher Pferdézüchter für die möglichst frühzeitige Beantragung von Pferdepässen sein.

**Schlüsselwörter:** Fohlen, Tierarzneimittelrecht, Equidenpass

---

## Update on the current drug law situation in the pharmaceutical therapy of foals without equine passports

Foals without an equine passport are to be treated as food-producing animals. At the same time, the use of medicinal products that are listed in the “positive list” for food-producing animals, of which some are explicitly described for the use in foals, is prohibited. This regulatory gap complicates the correct, and, above all, legal treatment of sick foals. According to official statements by German Public Authorities, euthanasia of the foals was proposed as the only legally compliant, albeit extremely ethically questionable, alternative to illegal treatment. In order to enable the legally compliant use of necessary medicinal products, the state of North Rhine-Westphalia, in cooperation with the German National Federation (FN), developed a solution proposal that involves the application of emergency transponders by the horse breeder or the treating veterinarian and the subsequent registration of used medications. The so-called HIT-system with its models A and B is carried out in only a part of the German federal states. For the most part, special regulations for the described problem are lacking. The receipt of transponders for identification is not only not regulated uniformly across the country, but also depends on the individual breeding associations. In addition, the treating veterinarian’s awareness of the existing conflict is often lacking, which often results in treatment with illegal medications. The federal states, which are already successfully using the HIT-system, have consistently confirmed its practicability. To the authors, a nationwide regulation for dealing with foals without an equine passport in need of treatment and raising awareness for legally compliant action in the German veterinary profession is a very urgent goal. In order to ensure the correct identification and traceability of pharmaceutical applications in foals without equine passport, reference is made above all to the HIT model B, in which the treating veterinarian is authorized to apply an emergency transponder and asked to subsequently transmit data of applied medications. Compared to model A, model B has the decisive advantage that the eventual accumulation of excess transponders, which can be annually ordered by the breeder, can be avoided. In the best case, the implantation of a transponder that was not intended for the use in an individual horse can be avoided (Lagershausen 2020c). An additional goal should be to raise awareness amongst German horse breeders to apply for equine passports as early as possible.

**Keywords:** foals, veterinary medicinal product legislation, equine passport

**Zitation:** Kiemle K., Wolff F., Emmerich I., Gehlen H. (2020) Update zur arzneimittelrechtlichen Lage bei Fohlen ohne Equidenpass. *Pferdeheilkunde* 36, 252–268; DOI 10.21836/PEM20200307

**Korrespondenz:** Prof. Dr. Heidrun Gehlen, Oertzenweg 19b, 10163 Berlin; heidrun.gehlen@fu-berlin.de

**Eingereicht:** 29. Februar 2020 | **Akzeptiert:** 3. April 2020

## Einleitung

Laut Artikel 37, Absatz 1 der Durchführungsverordnung (DVO) der Europäischen Union (EU) 2015/262 gelten Equiden grundsätzlich als Schlachttiere und sind somit für den menschlichen Verzehr bestimmt, solange sie nicht in Abschnitt II Teil II des Equidenpasses zum Nicht-Schlachttier deklariert wurden (Kokott und Hies 2018). Bei Pferden und anderen Equiden ohne Equidenpass, die der Nahrungsmittelkette zugeführt werden sollen, dürfen lediglich nach Tabelle 1 der Verordnung (VO) der Europäischen Gemeinschaft (EG) 470/2009 und VO (EU) 37/2010 als „zulässige Stoffe“ aufgeführte Arzneimittel (Tabelle 1) angewendet werden. In diesen Fällen muss die Anwendung eines „zulässigen Stoffes“ anhand eines Anwendungs- und Abgabebelegs (AuA) und der Bestandsbuchdokumentation erfolgen. „Wesentliche Stoffe“ der „Positivliste“ (VO (EG) 1950/2006 und VO (EU) 122/2013) (Tabelle 2), sowie nach VO (EG) – Tabelle 2 „verbotene Stoffe“ (VO (EG) 470/2009 mit VO (EU) 37/2010) (Tabelle 3) und Stoffe, die weder in Tabelle 1 und 2 noch in der „Positivliste“ verzeichnet sind (Tabelle 4), dürfen für die Behandlung von Schlachtequiden ohne Equidenpass nicht verwendet werden (Emmerich 2018), sind aber für die Behandlung von nicht lebensmittel-liefernden Tieren mit Equidenpass (Nicht-schlachtequide) zulässig. Bei Schlachtequiden mit vorhandenem Equidenpass dürfen zusätzlich zu den „zulässigen Stoffen“ (Tabelle 1) auch „wesentliche Stoffe“ der „Positivliste“ (Tabelle 2) nach AuA- und Bestandsbuchdokumentation sowie der Eintragung in den Equidenpass und der Auflage einer 6-monatigen Wartezeit angewendet werden. Die Tabellen 1–4 führen die vor allem in der Fohlenheilkunde angewendeten Arzneimittel mit ihrem arzneimittelrechtlichen Status bezüglich der beschriebenen Verordnungen auf.

Artikel 37 Absatz 2 der DVO (EU) 2015/262 bestimmt, dass der Status jedes Equiden überprüft werden muss, bevor eine Behandlung mit Arzneimitteln stattfindet, die nicht für lebensmittel-liefernde Tiere zugelassen sind. Für Fohlen, für die noch kein Equidenpass innerhalb der Frist von 6 Monaten nach Geburt ausgestellt wurde, sieht die genannte Verordnung keine Sonderregelung vor, weshalb diese Tiere nach den Vorschriften, die für lebensmittel-liefernde Tiere gelten, zu behandeln sind. Gemäß der VO (EG) 1950/2006, geändert durch die VO (EU) 122/2013, dürfen bei Fohlen ohne Equidenpass, die folglich als Schlachttiere gelten, auch keine Medikamente aus der „Positivliste“ angewendet werden. Aus diesen gesetzlichen Regelungen, beziehungsweise der Regelungslücke der DVO (EU) 2015/262 ergibt sich die Problematik, dass Fohlen zwar als Schlachttiere gelten, gleichzeitig aber weder Medikamente aus der Positivliste, noch Wirkstoffe für Nichtschlachtequiden bei ihnen angewendet werden dürfen. Demnach ist für die Behandlung von Fohlen ohne Equidenpass ausschließlich die Anwendung von Wirkstoffen, die in der VO (EU) 37/2010 als „zulässige Stoffe“ (Tabelle 1) gelistet sind, erlaubt. Daraus ergab sich in der Vergangenheit

ein massiver Interessenkonflikt mit der tierärztlichen Berufsethik, welche vorschreibt, Tiere vor Schmerzen, Leiden und Schäden zu bewahren (Musterberufsordnung BTK §2). Laut Behörden galt die Euthanasie des kranken Fohlens lange Zeit als einzige Alternative, um gesetzeswidrige Behandlungen und deren rechtliche Konsequenzen zu vermeiden (Gundel 2017). Einen praktikablen Lösungsansatz zur legalen Behandlung von Fohlen ohne Equidenpass bietet die seit 2017 freigeschaltete Erfassungsmaske in der Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (HIT), welche eine adäquate tierärztliche Behandlung trotz der geschilderten Regelungslücken gewährleisten soll. Dieses System unterscheidet zwischen dem Modell A für Fohlen, für die bereits ein Transponder beim Tierhalter vorliegt, und dem Modell B (Abbildung 1) für Fohlen, für die bisher kein Transponder beantragt wurde. Das Modell A greift für Tierhalter, die einen Jahresbedarf an Fohlen-transpondern von der Transponderausgabestelle des Landes oder des Zuchtverbandes erhalten haben (HIT Betriebstyp 84 oder 85). Ein vorrätiger Transponder wird durch den Tierarzt implantiert und die anschließende Arzneimittelanwendung in der Equidendatenbank gemeldet.

Allerdings ist dieses Vorgehen nicht in allen Bundesländern durchführbar, da Transponder häufig lediglich für bereits geborene und gemeldete Fohlen vergeben werden. In diesen Fällen sieht das HIT-System eine Meldung nach dem Modell B vor, bei welchem „Notfall-Transponder“, die zuvor durch die Transponder-Ausgabestelle des jeweiligen Bundeslandes an die behandelnden Tierkliniken oder -praxen ausgegeben wurden (HIT-Betriebstyp 55), implantiert werden. Mit der Implantation des Notfalltransponders erfolgt die Dokumentation der unveränderlichen und angeborenen Identifizierungsmerkmale (Abzeichen) durch den Tierarzt sowie die Beantragung des Equidenpasses durch den Tierhalter, der schnellstmöglich an die zuständige Equidenpass-ausstellende Behörde versendet werden soll. Die Implantation des individuellen Transponders wird gemeinsam mit der erfolgten Arzneimittelanwendung durch den behandelnden Tierarzt gemeldet. Nach Abruf der Daten der Notfallbehandlung, die durch den Tierarzt in der HIT-Datenbank hinterlegt wurden, wird der Equidenpass durch die Pass-ausgebende Stelle an den behandelnden Tierarzt zur Unterschrift versendet und anschließend an den Tierbesitzer ausgehändigt. Für die Anwendung dieses Systems muss durch den Tierarzt im Voraus ein formloser Antrag auf Erteilung der Berechtigung beim zuständigen Veterinäramt erfolgt sein. Dieses gibt die Information zur Erteilung der Berechtigung an die Tierseuchenkasse weiter, die wiederum den Tierarzt für den „Betriebstyp 55“ in der HIT-Datenbank freischaltet.

Aufgrund der Tatsache, dass bisher keine bundesweit einheitliche Regelung zum Umgang mit behandlungsbedürftigen Fohlen ohne Equidenpass gefunden wurde, soll der vorliegende Artikel ein Update und einen Überblick zur aktuellen arzneimittelrechtlichen Situation in den einzelnen deutschen Bundesländern ge-

**Tab. 1** Häufig in der Fohlenheilkunde verwendete Wirkstoffe, die bei lebensmittelliefernden Tieren angewendet werden dürfen, da sie als „zulässige Stoffe“ in Tabelle 1 der VO (EU) 37/2010 gelistet sind | *Active substances frequently used in foal medicine, which may be used in food-producing animals, as they are listed as “permitted substances” in Table 1 of Regulation (EU) 37/2010*

Wirkstoff	Darreichungsform	Anwendungsgebiete bei Fohlen
Acetylcystein	200 mg/ml Injektionslösung	Mukolytikum Rektaler Einlauf bei Mekoniumobstipation
Aluminiumhydroxid	58,2 mg/ml Suspension (HM, Kombi)	Antazidum Unterstützende Behandlung bei Gastritis und Magen- und Duodenalulzera
Ammoniumchlorid	freiverkäuflicher Rohstoff	Expektorans Zur Erleichterung des Abhustens bei Bronchialspasmen
Amoxicillin-Natrium	200 mg/ml Injektionslösung	Antibiotikum Zur Behandlung bakterieller Infektionen des Urogenitaltraktes und der Gelenke
Ampicillin-Natrium	100 mg/ml Injektionslösung	Antibiotikum Zur Behandlung bakterieller Infektionen
Arginin	0,025 mg/ml Infusionslösung (Kombi), 210 mg/ml Konzentrat zur Herstellung einer Infusionslösung (HM)	Aminosäure Infusionslösung zur parenteralen Ernährung, zum Muskelaufbau, zur Durchblutungssteigerung der Muskulatur
Atropin	5 mg/ml Augentropfen (HM), 0,5 mg/ml Injektionslösung (HM)	Acetylcholinantagonist, Antiarrhythmikum Zur Behandlung von Bradykardien, Aufrechterhaltung der Herzfrequenz, bei Hornhaut-Erkrankungen, zur Sprengung von Synechien
Benzylpenicillin	Benzylpenicillin-Procain: 300 mg/ml Injektionssuspension Benzylpenicillin-Natrium: 180 mg/ml Injektionslösung, nU	Antibiotikum Zur Behandlung bakterieller Infektionen
Butorphanoltartrat	10 mg/ml Injektionslösung	Sedativum, Analgetikum, Opioid Für die kurzzeitige Behandlung von Schmerzen, wie bei Koliken gastrointestinalen Ursprungs, in Kombination mit einem alpha-2-Adrenozeptor Agonisten zur Sedierung und Präanästhesie
Butylscopolaminiumbromid	4 mg/ml Injektionslösungen (Kombi), 20 mg/ml Injektionslösung	Parasympatholytikum Zur Behandlung von Spasmen der glatten Muskulatur im Bereich des Magen-Darm-Traktes oder der harn- und galleableitenden Organe, die mit starken Schmerzen einhergehen
Calciumchlorid	0,2–53,7 mg/ml Infusionslösung (Kombi)	Elektrolytlösung Zur Behandlung von Störungen im Flüssigkeits- und Elektrolythaushalt, akute hypocalcämische Zustände
Calciumgluconat	200–380 mg/ml Infusionslösung (Kombi)	Elektrolytlösung Zur Behandlung von Störungen im Flüssigkeits- und Elektrolythaushalt
Carnitin	90 mg/ml Lösung (Kombi, nU), 30 mg/Kapsel (Kombi, nU) 300000 mg/kg Ergänzungsfuttermittel	Aminosäurederivat Zur Anregung der Fettverwertung für die Energiegewinnung, Steigerung des Blutglukosespiegels und der Gewichtszunahme (Niemeyer, 2005)
Carprofen	50 mg/ml Injektionslösung (nU), 50/–100/–120/–160 mg Tabletten (nU)	NSAID Zur Schmerzlinderung, Entzündungshemmung und Fiebersenkung
Cefquinom	25 mg/ml Injektionssuspension (nU)	Antibiotikum Zur Behandlung bakterieller Infektionen der Gelenke und Wachstumsfugen
Ceftiofur	200 mg/ml Injektionssuspension (nU), 50 mg/ml Injektionslösung (nU)	Antibiotikum Zur Behandlung bakterieller Infektionen der Gelenke und Wachstumsfugen
Chlorhexidingluconat	20 mg/ml Shampoo (nU), 3,5 mg/g Lösung (nU)	Antiseptikum Zur Nabeldesinfektion, bei Infektionen der Haut mit Bakterien oder Pilzen als Shampoo

Wirkstoff	Darreichungsform	Anwendungsgebiete bei Fohlen
Chlortetrazyklinhydrochlorid	10 mg/g Augensalbe (nU), 2,45 % Spray (nU)	Antibiotikum Zur Behandlung der infektiösen Keratitis, Konjunktivitis und Blepharitis Zur Behandlung von oberflächlichen traumatischen oder chirurgischen Wunden, die bakteriell infiziert sind
Clavulansäure	125 mg/Filmtablette (Kombi, nU), 10 mg/ml Pulver zur Herstellung einer Suspension (Kombi, uU), 35 mg/ml Injektionssuspension (Kombi, nU)	Antibiotikum Zur Behandlung von Infektionen mit <i>Rhodococcus equi</i> , wenn therapeutischer Erfolg mit anderen Antibiosen ausbleibt, zur Behandlung bakterieller Infektionen des Genitaltraktes
Clenbuterolhydrochlorid	0,025 mg/ml Gel, 0,016 mg/g Granulat, 0,016 mg/g Granulat (Kombi)	$\beta_2$ -Sympathomimetikum, Bronchospasmolytikum Zur Bronchospasmyse als unterstützende Therapie bei Lungenabszessen, zur Therapie einer subakuten Bronchitis
Coffein	20 mg/ml Infusionslösung (HM), 200 mg/Kapsel (HM)	Zentrales Analeptikum, Methylxanthin Zur Atemstimulation bei Dyspnoe post natum, als Bronchodilatativum und Zentralstimulans
Dembrexinhydrochlorid-Monohydrat	5 mg/g Granulat, 5 mg/g Pulver, 6 mg/g Granulat (Kombi)	Expektorans, Sekretolytikum Zur Therapie einer subakuten Bronchitis
Detomidinhydrochlorid	10 mg/ml Injektionslösung, 7,6 mg/ml Gel	Sedativum, Analgetikum vom Xylazintyp Zur Beruhigung und Aktivitätsminderung, führt bei Fohlen bis zum 3. Lebensmonat zu Arrhythmien, Schweratmigkeit und Schwitzen, Verwendung nicht empfohlen
Dexamethason	2/–4 mg/ml Injektionslösung	Glukokortikoid Therapie der Hämolyse, Verzögerung des Erythrozyten-Abbaus, zur Linderung der Symptome bei Atemwegserkrankungen
Dimethylsulfoxid	990 mg/ml Lösung (Kombi)	Antiphlogistikum, Radikalfänger Bei akuten Traumata, Entzündungen, (zerebralen) Ödemen, Ischämien
Doxycyclin	500 mg/g Pulver (nU), 400 mg/Tablette (nU)	Antibiotikum Zur Behandlung von bakteriellen Infektionen der Gelenke und Wachstumsfugen, bei Infektionen im Zahnbereich, Borreliose, Knocheninfektionen
Doxapram	20 mg/ml Injektionslösung	Zentrales Analeptikum, Atemstimulanz Bei Dyspnoe post natum bei Neugeborenen-Asphyxie, bei postnarkotischen Atemstörungen
Enilconazol	100 mg/ml Emulsion	Antimykotikum Bei Dermatomykosen
Enrofloxacin	100 mg/ml Injektionslösung (nU), 250 mg/Tablette (nU), 25 mg/ml Suspension (nU)	Antibiotikum, knorpelschädigend Zur Behandlung von bakteriellen Infektionen
Epinephrin (Adrenalin)	0,025/–0,036 mg/ml Injektionslösung (Kombi), 1 mg/ml Injektionslösung (HM)	Katecholamin Zur Blutdrucksteigerung bei Hypotension, Lokalanästhesie mit langanhaltender Wirkung
Erythromycin	500 mg/Filmtablette (HM), 1 g Trockensubstanz zur Herstellung einer Infusionslösung (HM)	Antibiotikum Zur Behandlung von Infektion mit <i>Rhodococcus equi</i> , zur Behandlung bakterieller Infektionen und anderer abszedierender Erkrankungen
Fenbendazol	50/–187,5/–222 mg/g Paste, 100 mg/ml Suspension	Anthelmintikum Bei Befall mit Nematoden
Firocoxib	57 mg/Kautablette (nU)	NSAID, COX-2-Hemmer Erwachsenes Pferd: Verabreichung im Zusammenhang mit Osteoarthritis und zur Verringerung der damit verbundenen Lahmheit
Flunixin	50 mg/ml Injektionslösung, 50 mg/g Paste	NSAID antiendotoxämische Wirkung, bei akuten entzündlichen Erkrankungen des Bewegungsapparates und kolikbedingten Schmerzzuständen
Furosemid	50 mg/ml Injektionslösung	Diuretikum Zur Behandlung von kardialen Ödemen und zur Verringerung eines erhöhten intrakraniellen Druckes

Wirkstoff	Darreichungsform	Anwendungsgebiete bei Fohlen
Gentamicin	100 mg/ml Injektionslösung	Antibiotikum Zur Behandlung bakterieller Infektionen (der Gelenke und Wachstumsfugen)
Glukose	400 mg/ml Infusionslösung	Monosaccharid Zur Behandlung der Hypoglykämie, Acetonämie und Hypertriglyceridämie
Glycin	2,25 g/Brausetablette (Kombi, nU), 205,3 mg/g Pulver (Kombi, nU)	Aminosäure Zur parenteralen Ernährung, zur oralen Rehydratation, bei Elektrolytverlust
Heparin und seine Salze	50–500 I.E./g Gel (Kombi) 2000 I.E./ml Injektions-/Infusionslösung (HM)	Antikoagulans Zur Therapie und Prophylaxe einer Thrombophlebitis, in Spül-Flüssigkeiten für Venen-Verweilkatheter
Imidocarb-Dipropionat	FR: 85 mg/ml Injektionslösung (nU)	Antiprotozoikum Bei Infektionen mit Babesien und Anaplasmen
Isofluran	1000 mg/g Flüssigkeit zur Herstellung eines Dampfes	Inhalationsanästhetikum Zur Narkoseeinleitung und -erhaltung
Ivermectin	18,7 mg/g Paste, 12 mg/g Gel	Endektozid (Anthelmintikum + Ektoparasitium) Zur Behandlung von Nematoden- oder Arthropodeninfestationen
Kaliumchlorid	0,3– 0,4 mg/ml Infusionslösung (Kombi)	Kaliumverbindung Zur Behandlung von Störungen im Flüssigkeits- und Elektrolythaushalt, Therapie der Hypokaliämie
Ketamin	100 mg/ml Injektionslösung	Anästhetikum Zur Narkoseeinleitung und -erhaltung
Levomethadonhydrochlorid	2,5 mg/ml Injektionslösung (Kombi)	Analgetikum, Opioid Zur Anästhesie und Neuroleptanalgesie in Kombination mit Xylazin
Lidocain	20/–50 mg/ml Injektionslösung	Lokalanästhetikum, Antiarrhythmikum, Prokinetikum Zur Motilitätssteigerung des Darmes, lokale Betäubung zum Einbringen eines Venen-Verweilkatheters, zur Behandlung ventrikulärer Tachykardien, antiinflammatorische Infusion bei Enteritiden
Magnesium	166 mmol Mg <sup>2+</sup> /l Infusionslösung (Kombi) 4,11 mmol Mg <sup>2+</sup> /Tablette (HM)	Magnesiumverbindung Zur Behandlung von Störungen im Flüssigkeits- und Elektrolythaushalt, Supplement zum Skelettaufbau, Störungen der Muskeltätigkeit, Unterstützung der Neurotransmission
Mannitol	150 mg/ml Infusionslösung (HM)	Diuretikum, Zuckeralkohol Bei Hydrozephalus, Hirnödemen, zur Reduktion des intrakraniellen Drucks
Meloxicam	20/–40 mg/ml Injektionslösung, 50 mg/g Paste, 15 mg/ml Suspension	NSAID Zur Linderung von Entzündungen und Schmerzen bei akuten und chronischen Erkrankungen des Bewegungsapparates, zur Schmerzlinderung bei Kolik
Menthol, Levo-	0,5 mg/g Gel (Kombi), 27,2 mg/g Creme (HM)	Expektorans, Reflexsekretolytikum Zur Behandlung von Bronchialspasmen, Bronchitis, Laryngitis; Bestandteil kühlender Gele
Mepivacain	20 mg/ml Injektionslösung	Lokalanästhetikum Zur lokalen Betäubung mit längerer Wirkdauer als Lidocain und guter Gewebeverträglichkeit, zur intraartikulären und epiduralen Anästhesie
Metamizol	500 mg/ml Injektionslösung, 500 mg/ml Injektionslösung (Kombi)	Antipyretikum, Analgetikum, schwaches NSAID Zur Fiebersenkung, Schmerzlinderung, in Kombination mit Butylscopolamin zur Spasmoanalgesie
Methylprednisolon	40 mg/ml Injektionssuspension (nU), 62,5 mg/ml Injektionslösung (nU)	Glukokortikoid Zur Behandlung des Kreislaufkollapses und bei nicht-infektösen, entzündlichen Erkrankungen des Bewegungsapparates wie Arthritiden, Osteoarthritis, Periostitis, Tendovaginitis, Bursitis
Moxidectin	18,92 mg/g Gel 19,5 mg/g Gel (Kombi)	Endektozid (Anthelmintikum + Ektoparasitikum) Bei Befall mit großen und kleinen Strongyliden, Parascaris equorum, Oxyuris equi Nicht bei Fohlen unter 4 Monaten

Wirkstoff	Darreichungsform	Anwendungsgebiete bei Fohlen
Natamycin	Zur Zeit kein VM + HM in DE verfügbar	Polyantibiotikum und -antimykotikum Bei Befall mit Aspergillus- und Trichophyton-Arten, Hefen und anderen Sprosspilzen wie <i>Candida albicans</i>
Natriumchlorid (NaCl)	9 mg/ml Infusionslösung (isoton), 72/-75 mg/ml Infusionslösung (hyperton)	Elektrolytlösung Zur Behandlung von Störungen im Flüssigkeits- und Elektrolythaushalt Hypertone NaCl-Lösung: Bei Hypovolämie, Hypotonie und Schock
Natriumselenit	1,1 mg/ml Injektionslösung (Kombi), 2 mg/ml Injektionsemulsion (Kombi)	Spurenelement Zur Behandlung der Weißmuskelkrankheit oder deren Prophylaxe, zum Ausgleich von Selendefiziten
Neomycin (einschließlich Framycetin)	5 mg/g Augencreme (Kombi, nU), 5 mg/g Creme (Kombi, nU), 150 mg/ml Injektionssuspension (Kombi, nU)	Antibiotikum Zur Behandlung bakterieller Infektionen des Magen-Darm-Traktes, zur topischen Behandlung von Dermatitisen und Ekzemen, zur Behandlung von Keratitis und Konjunktivitis
Neostigminbromid	2,5 mg/ml Injektionslösung	Parasympathomimetikum Bei atonischem aber nachgewiesen durchgängigem Darm, zur schnelleren Darmentleerung bei Futterintoxikationen
Omeprazol	370 mg/g Paste 80 mg/g Granulat	Antazidum, Protonenpumpenblocker Zur Vorbeugung und Behandlung von Magengeschwüren
Oxytetracyclin	100/-200 mg/ml Injektionslösung (nU)	Antibiotikum, Sehnenrelaxans Zur Behandlung des angeborenen Sehnenstelzfußes und zur Behandlung bakterieller Infektionen und der Ehrlichiose
Praziquantel	150 mg/Kautablette (Kombi), 121,7/-140,3 mg/g Gel (Kombi), 77,5 mg/g Paste (Kombi)	Anthelmintikum Zur Behandlung von Mischinfektionen mit Zestoden, Nematoden und Arthropoden
Procainhydrochlorid	40 mg/ml Injektionslösung (Kombi)	Lokalanästhetikum Zur Infiltrations-, Leitungs und Epiduralanästhesie sowie zur Oberflächenanästhesie von Synovialhöhlen
Romifidinhydrochlorid	10 mg/ml Injektionslösung	Sedativum, Analgetikum vom Xylazintyp Zur Beruhigung und Aktivitätsminderung
Sulfonamide (Sulfadoxin, Sulfadimethoxin, Sulfadiazin)	Sulfadoxin: 200 mg/ml Injektionslösung (Kombi) Sulfadimethoxin: 417 mg/g Pulver (Kombi) Sulfadiazin: 500 mg/g Pulver (Kombi)	Antibiotikum, vor allem: Sulfadimethoxin, Sulfadiazin beim Fohlen Zur Behandlung bakterieller Infektionen
Thiopental-Natrium	500/-1000 mg Pulver zur Herstellung einer Injektionslösung (HM)	Injektionsnarkotikum In Kombination mit Guaifenesin zur Narkoseeinleitung
Toltrazuril	25 mg/ml Lösung (nU), 50 mg/ml Suspension (nU)	Antikokzidium Zur Vorbeugung klinischer Symptome von Kokzidiose
Trimethoprim	25-120 mg/g Pulver (Kombi), 40 mg/ml Injektionslösung (Kombi), 80 mg/ml Suspension (Kombi)	Antibiotikum Zur Behandlung bakterieller Infektionen in Kombination mit Sulfonamiden
Vitamin A (Retinol)	40 mg/ml Emulsion, 30 mg/ml Injektionslösung (Kombi)	Vitamin Zur Therapie von kombinierten Vitamin A-Mangelerkrankungen (Schleimhautveränderungen des Atmungs-, Verdauungs- und Urogenitaltrakt) sowie zur Substitution bei erhöhtem Bedarf (zum Beispiel bei Stresssituationen und Infektionskrankheiten)
Vitamin B <sub>1</sub> (Thiamin)	8 mg/ml Injektionslösung (Kombi)	Vitamin Zur Therapie von Hypovitaminose B <sub>1</sub> , Substitution bei erhöhtem Bedarf
Vitamin B <sub>12</sub> (Cyanocobalamin)	0,02 mg/ml Injektionslösung (Kombi)	Vitamin Zur Therapie von Hypovitaminose B <sub>12</sub> , Substitution bei erhöhtem Bedarf
Vitamin B <sub>2</sub> (Lactoflavin, Riboflavin)	0,42 mg/ml Injektionslösung (Kombi)	Vitamin Zur Therapie von Hypovitaminose B <sub>2</sub> , Substitution bei erhöhtem Bedarf
Vitamin B <sub>3</sub> (Nikotinamid)	20 mg/ml Injektionslösung (Kombi)	Vitamin Zur Therapie von Hypovitaminose B <sub>3</sub> , Substitution bei erhöhtem Bedarf

Wirkstoff	Darreichungsform	Anwendungsgebiete bei Fohlen
Vitamin B <sub>5</sub> (Pantothensäure)	0,84 mg/ml Injektionslösung (Kombi)	Vitamin Zur Therapie von Hypovitaminose B <sub>5</sub> , Substitution bei erhöhtem Bedarf
Vitamin B <sub>6</sub> (Pyridoxin)	0,8 mg/ml Injektionslösung (Kombi)	Vitamin Zur Therapie von Hypovitaminose B <sub>6</sub> , Substitution bei erhöhtem Bedarf
Vitamin C (Ascorbinsäure)	100 mg/ml Lösung (Kombi), 100 mg/ml Injektionslösung (Kombi)	Vitamin Zur Behandlung der perinatalen Asphyxie, Steigerung der Reaktivität des Immunsystems, unterstützende Wirkung bei der Neubildung von Geweben
Vitamin D Vitamin D <sub>3</sub> (CalcioI, Colecalciferol)	20 000 I.E./ml Lösung	Vitamin Zur Therapie von Hypovitaminose D (Rachitis, Osteomalazie), Substitution bei erhöhtem Bedarf
Vitamin E (alpha-Tocopherol)	100 mg/ml Injektionsemulsion, 150 mg/ml Injektionslösung	Vitamin Zur Behandlung und Prophylaxe der Weißmuskelerkrankheit, zur Therapie der Hypovitaminose E, Substitution bei erhöhtem Bedarf
Xylazinhydrochlorid	20 mg/ml Injektionslösung	Sedativum Zur Beruhigung und Aktivitätsminderung, zur Prämedikation in Kombination mit einem Anästhetikum
Zinkgluconat	25 mg/Kapsel (HM)	Spurenelement Zur Therapie von Zinkmangelkrankungen

(Frey und Kolm, 2010; Gesellschaft für Pferdemedizin 2018, [www.rote-liste.de](http://www.rote-liste.de), [www.vetidata.de](http://www.vetidata.de))

DE – Deutschland; FR – Frankreich; HM – Humanarzneimittel, generell Umwidmung für Pferde erforderlich; Kombi – Kombinationspräparat; NSAID – Nicht-steroidales Antiphlogistikum; nU – nach Umwidmung = zulassungsüberschreitende Anwendung des Tierarzneimittels bezüglich der Tierart, daher Umwidmung für Pferde erforderlich; M – Veterinärarzneimittel

ben. In Deutschland dürfen Equidenpässe neben der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) auch durch die Zuchtverbände und weitere zuständige Stellen in den Bundesländern ausgestellt werden. Aufgrund der vermeintlichen Komplexität und Ungleichheit dieser Systeme stellt sich des Weiteren die Frage nach einer Regelung und Überprüfung der korrekten und lückenlosen Übertragung der gesammelten arzneimittelrechtlich bedeutsamen Daten in den endgültigen Equidenpass. Hinsichtlich des bisweilen bundesweit uneinheitlichen Verfahrens mit der legalen Behandlung von Fohlen ohne Equidenpass stellt sich außerdem die Frage nach der Praktikabilität der vorgeschlagenen Modelle, dem zuverlässigen Einhalten vorgesehener Regelungen und dem Bewusstsein für die bestehende Regelungslücke durch die praktizierende Tierärzteschaft. Ziel dieses Artikels ist es, ein Bewusstsein für den bestehenden Konflikt mit der gesetzlichen Regelung zu schaffen, die landesspezifischen Vorgehensweisen mit der geschilderten Problematik möglichst übersichtlich darzustellen und eine Einschätzung über deren praktische Durchführbarkeit zu vermitteln. Hierzu wurden alle deutschen Landestierärztekammern, die *Bundestierärztekammer* (BTK), die Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG), ein Teil der deutschen Pferdezuchtverbände, Transponder-ausgebende Stellen und die FN schriftlich oder telefonisch mit der Bitte um Stellungnahme kontaktiert. Die Rückmeldungen der genannten Institutionen werden im Folgenden dargestellt und diskutiert.

## Individuelle Regelungen auf Länderebene

### Nordrhein-Westfalen

Das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und

Verbraucherschutz (MULNV) des Landes NRW das System der Notfalltransponder (HIT-Modell B) mit dem Ziel eingeführt, dieses Modell als Vorbild für andere Bundesländer zu etablieren. Für NRW wurde die FN mit der Ausgabe der Notfalltransponder beauftragt. In diesem Bundesland werden Notfalltransponder durch die FN lediglich an Tierärzte aus NRW unter Angabe deren Kennzeichnungsberechtigungsnummer und Nachweis über die Zuteilung des Betriebstyps 55 in der HIT-Datenbank ausgehändigt. Dieses System wurde zwar als kompliziert aber praktikabel befunden, um die „Registrierungslücke zwischen Geburt des Fohlens und der Equidenpass-Ausstellung zu umschiffen“ (Lagershausen 2020a). Laut Dr. Henrike Lagershausen (FN, Warendorf) wurde darüber hinaus auch die Variante des HIT-Modells A diskutiert, bei der dem Züchter bereits vor der Geburt eine bestimmte Anzahl an Transpondern für die zu erwartenden Fohlen ausgehändigt werden. Allerdings ist dieses Modell für NRW nicht vorgesehen, da ein Anhäufen ungenutzter Transponder vermieden werden soll.

### Bayern

Im Freistaat Bayern (BY) wird mit behandlungsbedürftigen Fohlen ohne Equidenpass über die HIT-Datenbank und den beiden bereits erläuterten Modellen A und B verfahren. Die Bayerische Landestierärztekammer (BLTK) gibt an, dass bisweilen nicht bekannt ist, inwiefern eine hundertprozentige Umsetzung dieses Systems durch die praktizierenden Tierärzte und Tierärztinnen des Landes erfolgt (Fuchs 2020). Der Landesverband Bayerischer Pferdezüchter erläutert dazu, dass normalerweise keine Notfall-Transponder an Tierärzte ausgehändigt werden. Diese Anfragen geschähen äußerst selten. Bisher habe es nur

einen einzigen Fall gegeben, in dem ein Notfalltransponder vom Tierarzt beantragt wurde. Über das gekennzeichnete Einzeltier wurde dann die Meldung beim Verband zur Eintragung als Nichtschlachtequide gemacht (*Landesverband Bayrischer Pferdezüchter 2020*). Da der Landesverband die Bestellungen von Transpondern für nicht-registrierte Equiden täglich bearbeitet, können diese in der Regel innerhalb von 24 Stunden abgewickelt werden, wodurch der Transponder in der Regel innerhalb von 48 Stunden beim Besteller ankommt. Die Fohlen der aktiven Mitglieder des Verbandes werden durch die eigenen Kennzeichnungsbeauftragten gekennzeichnet und registriert, wobei auch eine Vereinbarung von „Notfallterminen“ möglich sei (*Schneider 2020*).

### Baden-Württemberg

Für das Land Baden-Württemberg (BW) verweist *Dr. Roman Kohfink* (*Kohfink 2020*) vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) auf das Merkblatt „Hinweise zur Vorgehensweise bei Notfallbehandlungen von Fohlen ohne Equidenpass“ der Landes- und Kommunalverwaltung Baden-Württemberg“ (*LKV BW 2017*). Dieses unterscheidet bei der Vorgehensweise zwischen Equiden, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind und Equiden, die nicht zur Schlachtung vorgesehen sind. Für Fohlen, die später der Lebensmittelkette zugeführt werden sollen und für die beim Züchter bereits ein Transponder vorliegt, bestellt der behandelnde Tierarzt die Equidenpass-Seite Abschnitt II, Teil III für die entsprechende Transpondernummer zur Aufzeichnung verabreichter Arzneimittel aus der Positivliste. Die Beantragung dieser Equidenpass-Seite ist ausschließlich durch Tierärzte möglich und kann auch von der LKV-Homepage heruntergeladen werden. Die erforderlichen Angaben zu den verwendeten Arzneimitteln werden durch den behandelnden Tierarzt nach Erhalt der Originalpass-Seite eingetragen. Nach Rücksendung der Unterlagen an den LKV BW und anschließender Plausibilisierung und Eintragung der Daten in HIT wird der Pass ausgestellt und an den Tierhalter verschickt. Im Falle der Behandlung eines Fohlens, das nicht zur Schlachtung bestimmt ist, kann ein LKV-Transponder vom

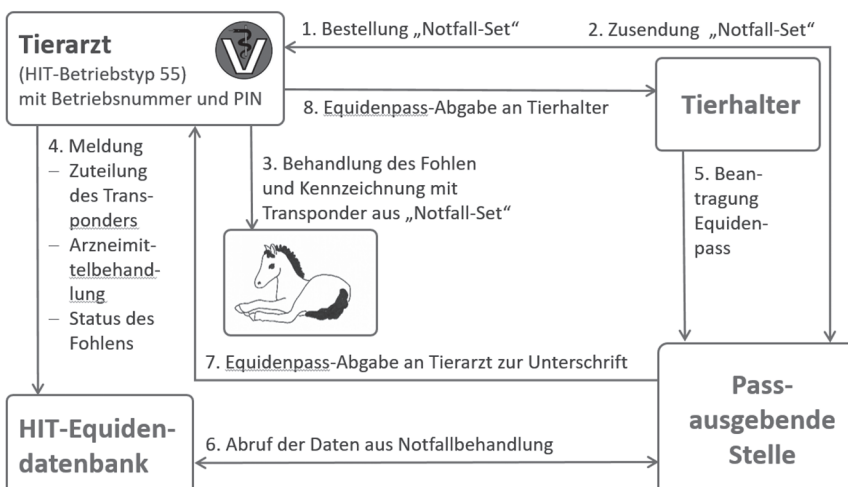
Tierhalter oder vom Tierarzt beantragt werden. Die Entscheidung des Ausschlusses des behandelten Fohlens muss im Punkt „Nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ durch Ankreuzen kenntlich gemacht werden. Somit dürfen alle notwendigen Medikamente verabreicht werden. Die ausgefüllten Dokumente werden auch in diesem Fall zurück an den LKV versendet und nach Bearbeitung an den Pferdebesitzer ausgehändigt. Der Pferdezuchtverband BW versendet keine Notfall-Chips an Tierärzte oder Züchter, es werden Transponder von der FN verwendet. In Einzelfällen wurde es jedoch schon so gehandhabt, dass der Verband Transponder versendet hat, wenn dies für die Behandlung eines Fohlens noch rechtzeitig war (*Pferdezuchtverband BW 2020*).

### Berlin/Brandenburg

Die TÄK *Berlin/Brandenburg* (BE/BB) gibt an, dass in deren Bezirk keine spezielle Regelung für diese Fälle vorgesehen ist. Laut ihrer Aussage gibt es in der Region fast ausschließlich Freizeitpferde, weshalb bezüglich des Schlachtpferdestatus keine Probleme vorlägen. Wenn ein Fohlen ohne Equidenpass im Bezirk behandelt werden müsse, würden die Arzneimittelanwendungen zu einem späteren Zeitpunkt nachgetragen. Diese Vorgehensweise wird von der TÄK BE/BB nicht als unrealistisch oder nicht praktikabel betrachtet (*Tierärztekammer Berlin/Brandenburg 2020*). Auch laut der Aussage von *Dr. Myriam Schröder* vom Landesamt für Gesundheit und Soziales (LGS) gibt es für den Raum BE bisher keine speziellen Regelungen. Jedoch seien sie sich dieses Problems bewusst und es werde versucht, noch innerhalb dieses Jahres eine Lösung in Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung zu finden, die dem Vorgehen in NRW und Bayern ähnelt (*Schröder 2020*). In der Klinik für Pferde der Freien Universität Berlin wird bis dahin folgendes Vorgehen praktiziert: Wenn ein Fohlen ohne Pass behandelt oder anästhesiert werden soll und dabei Medikamente zur Anwendung kommen, die entweder nicht für Schlachtpferde zugelassen sind oder auf der Positivliste stehen, hat der Besitzer bis zur Entlassung des Fohlens einen Antrag auf Passerstellung seines Zuchtverbandes

### Modell B

#### kein Transponder für Fohlen (bei Tierhalter) vorhanden



**Abb. 1** Equidenkennzeichnung und -identifizierung bei der Notfallbehandlung von Fohlen, wenn beim Tierhalter zum Zeitpunkt der Behandlung kein Transponder für das Fohlen vorhanden ist | Identification and marking of equidae during emergency treatment of foals, if the keeper does not have a transponder for the foal at the time of treatment



**Tab. 2** Häufig in der Fohlenheilkunde verwendete Wirkstoffe, die bei Schlachteequiden mit Equidenpass angewendet werden dürfen, da sie als „wesentliche Stoffe“ in der „Positivliste“ VO (EG) Nr. 1950/2006/VO (EU) Nr. 122/2013 gelistet sind | *Active substances frequently used in foal medicine, which may be used in equidae for slaughter with an equine passport, as they are listed as “essential substances”; in the “positive list”; of Regulation (EC) No 1950/2006; Regulation (EU) No 122/2013*

Wirkstoff	Darreichungsform	Anwendungsgebiete bei Fohlen
Acepromazin	10 mg/ml Injektionslösung 35 mg/ml Gel	Psycholeptikum Zur schwachen Sedierung, Prämedikation der Vollnarkose und Blutdrucksenkung
Aciclovir	30 mg/g Augensalbe (HM)	Virostatikum Bei EHV-2-mediierter Keratitis
Allopurinol	300 mg/Tablette (HM)	Urikostatikum Zur Behandlung von Ischämie-Reperfusionsschäden
Ambroxol	7,5 mg/ml Injektionslösung (HM), 15 mg/ml Tropfen (HM)	Expectorans Bei Frühgeburten zur Stimulierung der Surfactantbildung
Amikacin	5 mg/ml Infusionslösung (HM) Umwidmung für Pferde erforderlich	Antibiotikum Zur Behandlung der septischen Arthritis
Atipamezol	5 mg/ml Infusionslösung	Alpha-2-Adrenozeptor-Antagonist Antagonisierung von Xylazin und Detomidin
Azithromycin	500 mg/Filmtablette (HM), 40 mg/ml Suspension (HM)	Antibiotikum Zur Behandlung von Rhodococcus equi-Infektionen
Bariumsulfat	1000 mg/ml Suspension (HM), 700 mg/g Paste (HM)	Röntgen-Kontrastmittel zur Kontrastuntersuchung von Ösophagus und Magen-Darm-Trakt
Bethanecholchlorid	10 mg/Tablette (HM)	Parasympathomimetikum Bei gastrointestinalem Ileus/Magenatonie, zur Behandlung der Harnblasenparalyse
Codein	50 mg/Tablette (HM)	Opioid, Antitussivum Zur Behandlung von Durchfall, zur Dämpfung des Hustenzentrums
Diazepam	5 mg/ml Injektionslösung (nU)	Benzodiazepin, Sedativum Zur Sedation, Narkoseprämedikation und Behandlung von Krampfanfällen (zum Beispiel bei neonataler Asphyxie), zentrale Muskelrelaxation
Dobutamin	5–10 mg/ml Infusionslösung (HM)	Sympathomimetikum Behandlung der Hypotonie während der Narkose, bei Perfusionsstörungen
Flumazenil	0,1 mg/ml Injektionslösung (HM)	Benzodiazepin-Antagonist Antagonisierung von Diazepam und Midazolam
Fluorescein	5 mg/ml Augentropfen (nU)	Xanthenfarbstoff Diagnostikum für Hornhautulcera
Guaifenesin	100 mg/ml Infusionslösung	Zentrales Muskelrelaxans Zur Narkoseeinleitung in Kombination mit Ketamin, zur Muskelerlähmung während der Narkose
Hydroxyethylstärke	60 mg/ml Infusionslösung (HM)	Kolloidaler Volumenersatz Bei niedrigem Gesamteiweißgehalt im Blut
Imipramin	100 mg/Filmtablette (HM)	Trizyklisches Antidepressivum Zur Behandlung der Narkolepsie
Insulin	40 I.E./ml Injektionssuspension (nU)	Proteohormon Zur Behandlung der Hyperkaliämie
Iohexol und Iopamidol	Iohexol: 300 mg Iod/ml Injektionslösung (HM) Iopamidol: 300–370 mg Iod/ml Injektionslösung (HM)	Röntgen-Kontrastmittel Für Untersuchungen der abführenden Harnwege, Arthrographie und Myelographie
Loperamid	2 mg/Hartkapsel (HM)	Peristaltikhemmer Zur Behandlung von sekretorischer Diarrhoe und gesteigerter Darmperistaltik
Metoclopramid	5 mg/ml Injektionslösung (nU)	Dopamin D <sub>2</sub> -Antagonist, Antiemetikum Zur Behandlung von postoperativem Darmverschluss, Anregung der Dünndarm- und Magenentleerung
Midazolam	5 mg/ml Injektionslösung (HM)	Benzodiazepin Zur Sedation und Muskelrelaxation mit kürzerer Kinetik

Wirkstoff	Darreichungsform	Anwendungsgebiete bei Fohlen
Morphin	10 mg/ml Injektionslösung (HM)	Analgetikum, Opioid Zur Linderung starker Schmerzen
Naloxonhydrochlorid	0,4 mg/ml Injektions-/Infusionslösung (HM)	Opioid-Antagonist Als Antagonist bei Überdosierung von Opioiden
Noradrenalin	1 mg/ml Konzentrat zur Herstellung einer Infusionslösung (HM)	Katecholamin Zur Behandlung von Herz-Kreislauf-Versagen
Pentoxifyllin	20 mg/ml Konzentrat zur Herstellung einer Infusionslösung (HM), 600 mg/Retardtablette (HM)	Xanthin-Derivat, Vasodilatator Zur systemischen und oralen Behandlung von Endotoxämien
Phenytoin	50 mg/ml Injektionslösung (HM), 100 mg/Tablette (HM)	Antiepileptikum Zur Krampfbehandlung
Pethidin	50 mg/ml Injektionslösung	Analgetikum mit spasmolytischer Wirkung, Opioid Zur Behandlung von Krampfkoliken und Harnkoliken
Polymyxin B	Zur Zeit kein VM + HM in DE verfügbar	Antibiotikum/Antitoxinfänger Zur Behandlung von Endotoxämien
Prilocain	20 mg/ml Injektionslösung (HM)	Lokalanästhetikum Zum Legen eines intravenösen Katheters
Propofol	10 mg/ml Emulsion (nU)	Narkotikum Zur Einleitung der Narkose, zur Aufrechterhaltung einer Allgemeinanästhesie
Primidon	250 mg/Tablette (HM)	Antiepileptikum Zur Krampfbehandlung aufgrund von Meningitiden, postnatale Krampfanfälle, bei Krampfanfällen aufgrund von Kopftraumata
Ranitidin	300 mg/Filmtablette (HM), 10 mg/ml Injektionslösung (HM) Umwidmung für Pferde erforderlich	Antazidum, H <sub>2</sub> -Antihistaminikum Zur Prophylaxe von Magengeschwüren
Rifampicin	450/–600 mg/Filmtablette (HM), 600 mg Pulver/Durchstechflasche zur Herstellung einer Infusionslösung (HM)	Antibiotikum Zur Behandlung von Rhodococcus equi-Infektionen
Sevofluran	1 ml/ml Flüssigkeit zur Herstellung eines Dampfes zur Inhalation (nU)	Inhalationsnarkotikum Zur Maskeneinleitung der Narkose
Sucralfat	1 g/Tablette (HM) 1 g/Beutel Granulat (HM)	Zytoprotektor bei Hyperazidität im Magen Zur sofortigen Wirkung bei Magen und Duodenalulzera, als lokaler Schleimhautschutz, Protonenpumpenblockern vorzuziehen
Ticarcillin	Zur Zeit kein VM + HM in DE verfügbar	Antibiotikum Zur Behandlung bakterieller Infektionen mit Klebsiella spp.
Vasopressin	20 I.E./ml Injektionslösung (HM)	Antidiuretikum, Peptidhormon Zur Behandlung eines Kreislaufkollapses

(Frey und Kolm, 2010; Gesellschaft für Pferdemedizin 2018, [www.rote-liste.de](http://www.rote-liste.de), [www.vetidata.de](http://www.vetidata.de));

DE – Deutschland; HM – Humanarzneimittel, generell Umwidmung für Pferde erforderlich; nU – nach Umwidmung = zulassungsüberschreitende Anwendung des Tierarzneimittels bezüglich der Tierart, daher Umwidmung für Pferde erforderlich; VM – Veterinärarzneimittel

**Tab. 3** Häufig in der Fohlenheilkunde verwendete Wirkstoffe, die nur bei Nicht-Schlachtequiden angewendet werden dürfen, da sie als „verbotene Stoffe“ in Tabelle 2 der VO (EG) Nr.470/2009 mit VO (EU) Nr. 37/2010 gelistet sind | *Active substances frequently used in foal medicine, which may only be used in non-slaughter equidae, as they are listed as “prohibited substances” in Table 2 of Regulation (EC) No 470/2009 with Regulation (EU) No 37/2010*

Wirkstoff	Darreichungsform	Anwendungsgebiete bei Fohlen
Chloramphenicol	5 mg/ml Augentropfen (nU)	Antibiotikum Zur Behandlung von bakteriellen Bindehaut- und Hornhaut-Infektionen, bei bakteriellen Infektionen
Metronidazol	750 mg/Tablette (nU)	Antibiotikum Bei septischer Pleuritis, zur Behandlung von anaeroben Infektionen
Nitrofurane (Furazolidon)	66,7 mg Furazolidon/g Pulver (nU)	Antibiotikum Zur Behandlung von Infektionen der Harnwege

(Frey und Kolm, 2010; Gesellschaft für Pferdemedizin 2018, [www.rote-liste.de](http://www.rote-liste.de), [www.vetidata.de](http://www.vetidata.de));

HM – Humanarzneimittel, generell Umwidmung für Pferde erforderlich. nU – nach Umwidmung = zulassungsüberschreitende Anwendung des Tierarzneimittels bezüglich der Tierart, daher Umwidmung für Pferde erforderlich

vorzulegen. In diesen Pass wird das Fohlen durch den behandelnden Tierarzt als Nichtschlachtequide eingetragen. Der ausgefüllte Pass-Antrag wird durch Mitarbeiter der Klinik direkt an den Zuchtverband zurückgeschickt, damit sichergestellt werden kann, dass der Antrag auch tatsächlich versendet wird. Eine Kopie des Antrags wird im Patientenverwaltungssystem der Universität zur Dokumentation hinterlegt (Barton 2020). Vom Brandenburger Zuchtverband liegen der Pferdeklinik der Universität Berlin Notfalltransponder und Anträge auf Passerstellung vor, so dass ein Fohlen bei Bedarf gekennzeichnet werden kann. Jedoch ist dieses Vorgehen nicht in allen Zuchtverbänden üblich (Barton 2020). Der *Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt* beschreibt, dass der Verband Notfall-Transponder an Tierärzte zur Kennzeichnung und Meldung von Equiden an HIT aushändigt (*Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt* 2020).

## Hessen

Im Pferdebereich werde wenig mit HIT gearbeitet (Faßbender 2020). Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUKLV) teilt mit, dass in diesem Bundesland weder Transponder-Kontingente an Pferdezüchter noch Notfall-Transponder an Tierärzte ausgehändigt werden. In der HIT-Regionalstelle wurde eine Direktzuteilung für Notfalltransponder für hessische Equidenhalter programmiert. So kann der Antrag auf Zuteilung eines Notfalltransponders formlos durch die Klinik für Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie der Groß- und Kleintiere der Universität Gießen als jene Einrichtung, die die meisten Behandlungen von erkrankten Fohlen durchführt, gestellt werden. Die Beantragung dieses Notfalltransponders erfolgt im Namen des Tierbesitzers unter Angabe der HIT-Nummer, der Anschrift des Pferdebesitzers und

**Tab. 4** Häufig in der Fohlenheilkunde verwendete Wirkstoffe, die nur bei Nicht-Schlachtequiden angewendet werden dürfen, da sie nicht in Tabelle 1 der VO (EU) 37/2010 und der „Positivliste“ VO (EG) Nr. 1950/2006/VO (EU) Nr. 122/2013 aufgeführt sind | *Active substances frequently used in foal medicine, which may only be used in non-slaughter equidae, as they are not listed in Table 1 of Regulation (EU) 37/2010 and the “positive list” of Regulation (EU) No 1950/2006 & Regulation (EU) No 122/2013*

Wirkstoff	Darreichungsform	Anwendungsgebiete bei Fohlen
Aminophyllin	125 mg/Tablette (HM)	Bronchospasmolytikum, Methylxanthin Zur Bronchodilatation
Cefadroxil	100 mg/ml Trockensaft (HM)	Antibiotikum Zur Behandlung bakterieller Infektionen des Urogenitaltraktes, der Weichteile, des Respirationstraktes
Cefalotin	Zur Zeit kein VM + HM in DE verfügbar	Antibiotikum Zur Behandlung bakterieller Infektionen, bei Keratitis, verursacht durch <i>Streptococcus equi</i> ssp. <i>Zooepidemicus</i> oder <i>Streptococcus equi</i> ssp. <i>equi</i>
Cefotaxim-Natrium	2 g Pulver/Durchstechflasche zur Herstellung einer Injektions- und Infusionslösung (HM)	Antibiotikum Zur Behandlung von Septikämie, Meningitis sowie bei Arthritis und Synovitis
Cefoxitin	Zur Zeit kein VM + HM in DE verfügbar	Antibiotikum Zur Behandlung bakterieller Infektionen des Urogenitaltraktes, des Respirationstraktes und der Knochen
Cimetidin	200 mg/Tablette (HM)	H <sub>2</sub> -Antihistaminikum, Säuresektionshemmer Zur Behandlung von Magen- und Duodenulzera
Famotidin	40 mg/Filmtablette (HM)	H <sub>2</sub> -Antihistaminikum, Säuresektionshemmer Zur Prophylaxe von Magengeschwüren
Methocarbamol	750 mg/Filmtablette (HM)	Muskelrelaxans Krampfbehandlung, Behandlung der akuten Rhabdomyolyse
Pentobarbital	160 mg/ml Injektionslösung (nU des Anwendungsgebiets)	Antiepileptikum Bei Krampfanfällen, zur Behandlung sekundärer Epilepsien
Phenobarbital	100 mg/Tablette (nU)	Antiepileptikum Zur Behandlung rezidivierender Krampfanfälle
Phenylbutazon	200 mg/ml Injektionslösung, 100 mg/ml Suspension, 1000 mg/Beutel Granulat	NSAID Zur Schmerzlinderung, nicht bei Neugeborenen zu verwenden
Physostigmin	0,4 mg/ml Injektionslösung (HM)	Acetylcholinesterase-Hemmer Bei Vergiftung mit Parasympatholytika oder Anticholinergika (Antihistaminika, Antidepressiva, Neuroleptika, Atropin)
Terbutalin	0,5 mg/ml Injektionslösung (HM)	Sympathomimetikum Bronchospasmolyse bei obstruktiven Atemwegserkrankungen
Vancomycin	1000 mg Pulver/Durchstechflasche zur Herstellung einer Injektionslösung (HM)	Antibiotikum Zur intravenösen Behandlung von Infektionen oder als lokale Gliedmaßenperfusion

(Frey und Kolm, 2010, *Gesellschaft für Pferdemedizin* 2018, [www.rote-liste.de](http://www.rote-liste.de), [www.vetidata.de](http://www.vetidata.de))

DE – Deutschland; HM – Humanarzneimittel, generell Umwidmung für Pferde erforderlich; VM – Veterinärarzneimittel; nU – nach Umwidmung = zulassungsüberschreitende Anwendung des Tierarzneimittels bezüglich der Tierart, daher Umwidmung für Pferde erforderlich

mit dem Hinweis, dass die Dokumente und die Chips an die Universitätsklinik zu versenden sind. Dem Fohlen kann nach Versenden des Antrags das zur Behandlung notwendige Tierarzneimittel verabreicht werden, der Transponder zur unverzüglichen Implantation wird am Tag nach Antragsstellung ausgeliefert. Die Arzneimittelbehandlung ist in HIT zu dokumentieren. Pferdehalter, die nicht aus Hessen stammen, werden mit ihrer HI-Nummer und der Heimatanschrift direkt in HIT erfasst. Nach Generierung der Notfalltranspondernummer in HIT wird die Klinik darüber per E-Mail informiert, womit dann auch die Eintragung der Behandlung erfolgen kann. Auch in diesem Fall ist der Transponder, der am Tag nach Antragsstellung geliefert wird, direkt zu implantieren. Die Dokumentation für die als Notfalltransponder vorgesehenen Transpondernummern wird als gesonderte Zuteilung in der HIT-Regionalstelle kenntlich gemacht (Frenzel 2020).

### Schleswig-Holstein

Nach Einschätzung der *Tierärztekammer Schleswig-Holstein* (TÄK SH) wird die Möglichkeit der Aushändigung von Transpondern zur frühzeitigen Kennzeichnung von Equiden durch die Zuchtverbände eher selten von der Tierärzteschaft in Anspruch genommen (Reimers 2020). Im Fall der Behandlung eines bisher nicht gekennzeichneten Fohlens wird dem Besitzer ein Schriftstück mit dem Vermerk ausgehändigt, dass das Tier nach Erhalt des Equidenpasses zuverlässig als „nicht lebensmittelliefernd“ eingetragen werden muss. Da kaum ein Züchter Wert darauf läge, dass Pferde lebensmittelliefernde Tiere blieben, würden Sportpferde meist bei Erhalt des Equidenpasses als nicht-lebensmittelliefernd eingetragen. Der TÄK SH ist nicht bekannt, ob das Landeslabor Schleswig-Holstein in Neumünster, welches für die Arzneimittelüberwachung zuständig ist, Kontrollen in den Pferdebeständen durchführen lässt, oder ob dies an die Veterinärverwaltung der Kreise delegiert wurde. Der Holsteiner Verband sagt aus, dass ein Transponder im Notfall auch schon vorab beantragt werden kann. In diesem Fall meldet der Zuchtverband den Antrag auf Passerstellung und der Tierarzt die Arzneimittelanwendung parallel bei HIT. Der Verband erhält die Informationen zur Arzneimittelanwendung von HIT zurück, die dann gleich in den Pass eingetragen werden können (Holsteiner Verband 2020). Dr. Peter Richterich in seiner Funktion als Tierarzt der Trakehner Fohlenauktion in Hannover und Praxiseigentümer der Pferdepraxis auf Boyenstein in Beckum gibt an, dass seine Praxis die entsprechenden Transponder direkt von den Stutbuchabteilungen der Zuchtverbände erhält. Zumeist erfolge die Zustellung entsprechender Unterlagen sehr schnell und vor dem Passdruck würde angefragt, ob Medikamente verabreicht wurden, welche den Schlachtstatus ändern (Richterich 2020a). Die Landwirtschaftliche Kontroll- und Dienstleistungsgesellschaft (LKD) mbH gibt an, dass in SH das HIT-Modell A im Bereich der Notfallbehandlung von Fohlen umgesetzt wird. Die LKD gäbe keine Equiden-Transponder direkt an Pferdehalter aus, dies geschähe in SH und HH über die Zuchtverbände (Geier 2020).

### Rheinland-Pfalz

Das Referat Tiergesundheit und Tierseuchen des Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF)

gibt an, dass für Rheinland-Pfalz mit Erlass vom Mai 2018 ein Verfahren zur Notfallbehandlung von Equiden festgelegt wurde, dessen zentraler Bestandteil die Erfassungsmaske in der HIT-Equidendatenbank ist. In diesem Bundesland sei der *Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar* (PRPS) die zentrale Stelle zur Ausgabe von Transpondern, die nicht nur Transponder nach Geburt eines Fohlens und erfolgter Antragsstellung an Tierhalter, sondern auch Notfall-Transponder-Sets an Tierärzte ausgibt. In der Regel enthalte ein solches Notfall-Set 5 Transponder mit der jeweiligen Anzahl an Merkblättern und den Antragsformularen einschließlich Diagrammseiten. Bei höherem Bedarf in Pferdekliniken können auch 10 Transponder-Sets angefordert werden. Um das „Notfallset“ vom PRPS zu erhalten, sei vom behandelnden Tierarzt bei der zuständigen örtlichen Veterinärbehörde (Kreisverwaltung) ein formloser Antrag auf die Erteilung zur Berechtigung zur Transponderbestellung und deren Weiterleitung an Equidenhalter zu stellen. Transponder aus dem „Notfallset“ dürfen ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden (Zwenger 2020). Die weitere Beschreibung des vorgesehenen Vorgangs durch das MUEEF entspricht dem Hit Modell B. Falls ein Fohlen durch die Behandlung zum Nichtschlachtequiden würde, müsse der Tierhalter dies durch eine Unterschrift im Abschnitt II, Teil II des Equidenpasses bestätigen (Zwenger 2020). Die *Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz* (LTK RP) teilte mit, dass den Pferdepraktikern des Landes keine Vorgaben durch die Kammer gemacht werden. Bei Anfragen werde auf entsprechende Veröffentlichungen im Deutschen Tierärzteblatt verwiesen (Weidler 2020). Der PRPS bestätigt die Auskunft, dass Notfall-Transponder-Sets an Tierärzte ausgehändigt werden. Der Tierarzt melde die Kennzeichnung und Arzneimittelanwendung an den Zuchtverband, welcher die erhaltenen Informationen wiederum an HIT weitergäbe (*Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar* 2020).

### Sachsen

Im Freistaat Sachsen (SN) wird bei der Kennzeichnung zwischen Zucht- und Nutz-Equiden unterschieden. Sächsische Tierärzte erhalten Transponder auf Vorrat vom Zuchtverband. Bei Zucht-Equiden erfolgt bei Behandlung des Tieres auch gleichzeitig eine Kennzeichnung, wonach die Lebensnummer und der Schlachtstatus an den Zuchtverband weitergeleitet werden. Die Zeichnung des Abzeichen-Diagramms in diesen Fällen ist dem Zuchtverband vorbehalten. Im Gegensatz dazu darf bei der Kennzeichnung von behandelten Nutz-Equiden auch gleichzeitig die Diagramm-Zeichnung durch den Tierarzt erfolgen. Auch in diesen Fällen wird anschließend ein Antrag beim Zuchtverband auf Passerstellung gestellt und der Lebensmittel-Status des Tieres eingetragen. Sowohl bei der Kennzeichnung behandelter Zucht- als auch behandelter Nutz-Equiden meldet der Zuchtverband die erfolgten Arzneimittel-Anwendungen an HIT (*Landestierärztekammer Sachsen* 2020).

### Niedersachsen

Die Fohlenverwaltung des *Oldenburger Zuchtverbandes* erklärt, dass im Land Niedersachsen (NI) Notfall-Transponder

verwendet werden, die direkt vom Transponder-Hersteller bezogen werden. Kennzeichnung und Meldung der Arzneimittelanwendung erfolgt durch den behandelnden Tierarzt über HIT (Oldenburger Zuchtverband 2020). Der Hannoveraner Verband gibt an, dass Tierärzte Notfalltransponder über das Rechenzentrum Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung (VIT) in Verden erhalten können, diese werden nicht mehr vom Verband selbst ausgehändigt (Hannoveraner Verband 2020). Währenddessen beschreibt der Zuchtverband für das Ostfriesische und Alt-Oldenburger Pferd e. V., dass eine formlose Kommunikation mit den Züchtern stattgefunden hat, dass notiert werden müsse, welche Medikamente verwendet wurden. Nach Passausstellung würden die verwendeten Medikamente dann nachgetragen werden (Zuchtverband für das Ostfriesische und Alt-Oldenburger Pferd e. V. 2020). Laut der TÄK Niedersachsen gibt es seitens des zuständigen Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucher-

schutz (MELV) einen Erlass für die Veterinärverwaltung, welcher jedoch nicht herausgegeben wird (Lorenz 2020).

### Thüringen

Im Freistaat Thüringen (TH) versendet der Verband Thüringer Pferdezüchter nur im Einzelfall Transponder an Tierärzte. Meist werden diese vom Tierarzt direkt über den Hersteller bezogen (Verband Thüringer Pferdezüchter 2020).

### Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern (MV) versendet der Pferdezücherverband Mecklenburg-Vorpommern Notfall-Transponder an Tierärzte, die nach entsprechender Kennzeichnung der Pferde

**Tab. 5** Übersicht über die Regelungen zum Umgang mit behandlungsbedürftigen Fohlen ohne Equidenpass in den einzelnen Bundesländern | Overview of the regulations on the handling of foals without an equine passport in the individual federal states of Germany

Bundesland	Regelung
Baden-Württemberg (BW)	Equide ist zur Schlachtung bestimmt: Kennzeichnung des Equiden und Eintragung der Arzneimittelanwendung in Abschnitt II Teil III des Equidenpasses. Anwendung „zugelassener“ Medikamente und Arzneien aus der „Positivliste“ erlaubt. Equidenpass-Beantragung beim LKV und Eintragung der Daten bei HIT Equide ist nicht zur Schlachtung bestimmt: Kennzeichnung des Equiden und Ankreuzen des Punktes „Nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ im Equidenpass. Anwendung aller Medikamente erlaubt. Equidenpass-Beantragung beim LKV.
Bayern (BY)	HIT-Registrierung nach Modell A und Modell B
Berlin (BE)	Bisher keine Regelung Bezug von Notfall-Transpondern durch den Tierarzt vom Pferdezücherverband Brandenburg-Anhalt e. V.
Brandenburg (BB)	Bisher keine Regelung Es erfolgt eine Nachtragung der Arzneimittelanwendung, sobald ein Equidenpass ausgestellt wurde. Vom Pferdezücherverband Brandenburg-Anhalt e. V. können Notfalltransponder durch den Tierarzt bezogen werden
Bremen (HB)	Keine Angaben
Hamburg (HH)	Bisher keine Regelung. Keine Ausgabe von Notfalltranspondern an Tierärzte durch Transponder-ausgebende Stelle
Hessen (HE)	HIT-Registrierung, weder Modell A noch Modell B. Ausgabe von Notfalltranspondern an die Universitätsklinik Gießen über die HIT-Regionalstelle
Mecklenburg-Vorpommern (MV)	HIT-Registrierung nach Modell B
Niedersachsen (NI)	Uneinheitliche Regelung, Bezug von Notfalltranspondern über Transponder-Hersteller, VIT oder formlose Kommunikation mit den Züchtern und Aufforderung zur Aufzeichnung verwendeter Arzneimittel.
Nordrhein-Westfalen (NW)	Notfalltransponder-System, HIT-Modell B Ausgabe von Notfall-Transpondern durch die FN ausschließlich an Tierärzte aus NRW
Rheinland-Pfalz (RP)	Notfalltransponder-System, HIT-Modell B Ausgabe von Notfall-Transpondern vom Pferdezücherverband Rheinland-Pfalz-Saar e. V. an Tierärzte
Saarland (SL)	Keine Angaben
Sachsen (SN)	Unterscheidung zwischen Nutz-Equiden und Zucht-Equiden. In beiden Fällen läuft die Meldung der Arzneimittelanwendung durch den Tierarzt an den Zuchtverband, der wiederum die Meldung an HIT macht.
Sachsen-Anhalt (ST)	Keine genauen Angaben Bezug von Notfall-Transpondern durch den Tierarzt vom Pferdezücherverband Brandenburg-Anhalt e. V.
Schleswig-Holstein (SH)	HIT-Registrierung nach Modell A
Thüringen (TH)	Keine genauen Angaben. Bezug von Notfall-Transpondern durch den Tierarzt vom Hersteller oder im Einzelfall vom Verband Thüringer Pferdezüchter

eine Meldung an HIT machen (*Pferdezuchtverband Mecklenburg-Vorpommern 2020*).

### Hamburg

In der Hansestadt Hamburg (HH) werden laut *Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.* die Fohlen während einer Fohlenregistrierungstour gekennzeichnet. Bei Fohlen ohne Abstammung können die Fohlenbesitzer einen Transponder und ein Antrags-Formular über das Internet bestellen. Anschließend wird der Chip durch den Tierarzt implantiert und das Abzeichen-Diagramm gezeichnet. Eine Ausgabe von Notfalltranspondern wird momentan nicht praktiziert (*Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. 2020*).

### Sachsen-Anhalt

Der *Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V.* gibt an, dass neben Tierärzten der Bundesländer Berlin und Brandenburg auch jene aus Sachsen-Anhalt beim Verband Transponder auf Vorrat bestellen können. In der Regel umfasse dies, je nach Größe des Kundenstamms der jeweiligen Klinik oder Praxis, 10–30 Transponder, die zusammen mit den Anträgen auf Pass-Ausstellung verschickt würden. Auf diese Weise können zu behandelnde Fohlen dieses Zuchtverbandes gleich aufgenommen und Pässe beantragt werden. Sollten entsprechende Behandlungen vorgenommen worden sein, müsse das Tier zum Nichtschlachtequiden deklariert werden (*Langermann 2020a*). Laut *Langermann* sind diese Transponder zwar für den *Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V.* kodiert, können aber gegebenenfalls für einen anderen Verband freigeschaltet werden (*Langermann 2020c*). Über die etwaige Anwendung eines HIT-Modells in diesem Bundesland konnten keine Angaben gemacht werden (*Langermann 2020b*).

### Bremen und Saarland

Die Tierärztekammern der Hansestadt Bremen (HB) und des Saarlandes (SL) konnten keine Aussage bezüglich unserer Anfrage machen (*Ankermann 2020, Tierärztekammer des Saarlandes, 2020*).

Tabelle 5 zeigt eine Übersicht über die Regelungen zur Arzneimittelanwendung bei Fohlen ohne Equidenpass in den deutschen Bundesländern, die an unserer Umfrage teilgenommen haben.

## Diskussion

Die Korrespondenzen mit den deutschen Tierärztekammern, der FN, HIT und einem Teil der zuständigen Ministerien, der deutschen Pferdezuchtverbände sowie weiterer Transponder-ausgebender Stellen ergaben, dass der arzneimittelrechtliche Konflikt der legalen Behandlung von Fohlen nur teilweise durch die Tierärzteschaft als solcher wahrgenommen wird. Die gesetzlich geschaffene Möglichkeit der Behandlung von Fohlen ohne Equidenpass durch HIT wird hauptsächlich im Land NRW durchgesetzt, wo dieses System in Zusammenarbeit

mit der FN entwickelt wurde. Laut *Dr. Kaja Kokott* (HIT/Zentrale Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem Datenbank; ZID Zentrale des bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, StMELF) hat im Bundesland NRW eine ausreichende Aufklärung der Tierärzteschaft über das HIT-System, dessen Vorgaben und fachliche Regelungen stattgefunden. Jedoch könne keine Aussage darüber getroffen werden, inwiefern dies auch auf die anderen deutschen Bundesländer zutreffe (*Kokott 2020*). Auch die Bundesländer BY, BW, SH, MV, HE, RP und SN geben an, Arzneimittelanwendungen beim Fohlen ohne Equidenpass auf diese (*Fuchs 2020, Pferdezuchtverband Mecklenburg-Vorpommern 2020, Zwinger 2020*) oder ähnliche Weise (*Kohfink 2020, LTK Sachsen 2020, Geier 2020, Frenzel 2020*) zu legalisieren. Ein Großteil der HIT-Meldungen stammt aus den Bundesländern NRW und NI, wobei vereinzelt Meldungen auch aus Pferdekliniken und -praxen aus SH, HH, RP und BY stammen (*Kokott 2020*).

*Dr. Martin Gundel* (Tierärztekammer Nordrhein) zufolge ist die Umsetzung des HIT-Systems in den deutschen Bundesländern außer NRW bisher noch wenig etabliert (*Gundel 2020*). So gaben die TÄK RP, BE und BB in unserer Umfrage an, keine speziellen Regelungen für den arzneimittelrechtlichen Umgang mit Fohlen ohne Equidenpass an ihre Mitglieder kommuniziert zu haben (*Becker 2020, Schröder 2020*) oder verweisen in Einzelfällen auf bisherige Veröffentlichungen (*Weidler 2020*). Laut *Dr. Kokott* zeigt sich anhand der HIT-Meldungen, dass ein Teil der Tierärzte in den „großen Pferdebundesländern“ informiert sei, jedoch zeigen die Zahlen insgesamt, dass die Meldungen noch nicht flächendeckend bundesweit vorgenommen werden. Zudem zeigt sich das Problem, dass Kliniken teilweise versuchen, die Dokumentation über HIT zu tätigen, bei Fragestellungen und Einzelfallproblematiken jedoch keine Ansprechpartner im jeweiligen Bundesland finden. In diesen Fällen könne *Dr. Kokott* zwar meist eine Hilfestellung bieten, jedoch sei es eigentlich Angelegenheit der einzelnen Länder, die die Dokumentation über HIT betreiben, eine Unterstützung für Tierärzte zu gewährleisten (*Kokott 2020*). Auch *Dr. Lagershausen* sagt, dass der FN nicht bekannt sei, inwiefern das für NRW erarbeitete HIT-Modell B in den anderen Bundesländern genutzt wird (*Lagershausen 2020a*). Unsere Umfrage zeigt, dass in einem Großteil der deutschen Bundesländer bisher keine einheitlichen Regelungen stattgefunden haben, beziehungsweise dass der Regelungskonflikt teilweise noch nicht als solcher wahrgenommen und an einer Lösung gearbeitet wurde.

Ziel muss es sein, die behandelnden Tierärztinnen und Tierärzte durch Fortbildungen, Veröffentlichungen oder Informationen auf den Homepages der Landestierärztekammern oder der zuständigen Ministerien für dieses Thema zu sensibilisieren, um letztlich auch ein rechtskonformes Handeln zu fördern. Letzten Endes können nur so eventuelle strafrechtliche Verfolgungen innerhalb des Berufsstandes vermieden werden. Um eine Vereinfachung und bessere Übersichtlichkeit der korrekten Vorgehensweise in den geschilderten Fällen zu erzielen, sollte eine bundeseinheitliche Regelung angestrebt werden. Dies würde nicht nur die länderübergreifende legale Behandlung von erkrankten Fohlen ohne Equidenpass erleichtern, sondern auch den Willen zur Einhaltung gegebener Regelungen fördern, da die Durchführung bisher beschriebener Modelle durchaus als kompliziert betrachtet werden kann.

Jedoch sind die bisher erarbeiteten und angewendeten Modelle A und B des HIT-Systems äußerst praktikabel und stellen eine legale Methode dar, die es ermöglicht, die Regelungslücke der DVO (EU) 2015/262 zu umgehen. Außerdem antiquiert dieses System frühere Aussagen, dass die Euthanasie des erkrankten Fohlens die einzig legale, wenn auch ethisch äußerst fragwürdige Alternative zur Behandlung von Tieren ohne Equidenpass sei (Kokott und Hies 2018). Das HIT-Modell B erlaubt dem praktizierenden Tierarzt die rechtskonforme Anwendung von Medikamenten aus der „Positivliste“, die sogar einige Substanzen enthält, die explizit für neugeborene Fohlen vorgesehen sind, sowie die Verabreichung von Substanzen, die zum Ausschluss aus der Lebensmittelkette führen (Lagershausen 2020a). Jedoch ist auch die Bezugsquelle der Notfall-Transponder zur frühzeitigen Kennzeichnung von Fohlen nach Modell B nicht bundeseinheitlich geregelt. Teilweise werden diese Transponder von der FN, dem Transponder-Hersteller selbst, dem LKV, VIT oder vom Zuchtverband bezogen. Als Nachteil von Modell A kann die eventuelle Anhäufung von ungenutzten Transpondern beim Züchter gesehen werden, was die Identifizierung von Equiden aus Sicht der Autoren weniger kontrollierbar macht, als die Anwendung des Modells B. Zwar wird das Modell A von HIT angeboten, jedoch wurde während den Telefonaten mit den deutschen Pferdezuchtverbänden und den Transponder-ausgebenden Stellen lediglich von der LKD SH erwähnt, dass Transponder-Jahreskontingente an Pferdezüchter ausgehändigt werden. Nach Ansicht der Autoren ist die Durchsetzung eines bundesweit einheitlichen Systems nach dem Vorbild-Modell aus NRW, bei dem der Tierarzt Notfall-Transponder-Sets von einer zentralen Transponder-ausgebenden Stelle beziehen kann, erstrebenswert. Dies gibt dem Tierarzt die Sicherheit, ein Fohlen stets rechtskonform behandeln zu können, da die Kennzeichnung im Notfall selbst im Rahmen der tierärztlichen Versorgung durchgeführt werden kann. Dr. Lagershausen betont die Formulierung im Erlass es MULNV NRW zur „Kennzeichnung und Identifizierung von Equiden“, dass ein Fohlen „im Rahmen der Behandlung“ mit einem „Transponder aus dem Notfallset gekennzeichnet“ werden müsse (Hies 2017, Lagershausen 2020c). Vor diesem Hintergrund wird klar, dass der Fokus nach ethischem Empfinden nach wie vor auf der Behandlung des Fohlens liegt und eine Kennzeichnung dann stattfinden kann, wenn klar ist, dass das Tier den Krankheitsprozess überlebt. Voraussetzung für die Schaffung eines einheitlichen Systems in Deutschland ist die Einigung der zuständigen Stellen der einzelnen Bundesländer (Lagershausen 2020c). Während des Gesprächs mit Dr. Lagershausen wurde außerdem über eine Zentralisierung der Notfall-Transponder-Ausgabe bei der FN diskutiert, was prinzipiell möglich wäre. Diese Option muss jedoch erst geprüft werden, und kann nur nach Einigung der Bundesländer genauer verfolgt werden. Aus Sicht der FN und deren Mitgliedszuchtverbänden ist die Identifizierung und Registrierung der Fohlen eines Jahrgangs wichtiger Bestandteil der Durchführung von Zuchtprogrammen. Dies erfolgt in der Regel im Rahmen von Sammelterminen, Fohlenschauen oder Hofferminen, bei denen die Fohlen sowohl identifiziert und registriert, als auch beurteilt werden. Insofern würde sich eine generelle Identifizierung von Fohlen durch den Tierarzt aus Sicht der FN negativ auswirken (Lagershausen 2020c).

Bis es zu einer bundesweiten Vereinheitlichung der Systeme kommt, wäre eine Übersicht auf der Internetseite der HIT-Equi-

datenbank, aus der hervorgeht, in welchem Bundesland welches HIT-Modell zulässig ist, wünschenswert. Eine solche Darstellung fehlt bislang, würde aber mit Sicherheit einen einfachen Anschluss darüber geben, nach welchem System sich die Pferdepraktiker im jeweiligen Bundesland zu richten haben. Im Zuge dieser Überlegungen stellt sich außerdem die Frage, wie zu verfahren ist, wenn der betreuende Tierarzt nicht aus demselben Bundesland stammt, wie das zu behandelnde Tier. Dr. Lagershausen zufolge gilt zumindest in NRW in diesem Fall die Regelung nach dem Standort des Tierarztes. Bei einer Behandlung von ausländischen Fohlen in einem anderen Mitgliedsstaat durch einen deutschen Pferdepraktiker hingegen müsste nach den Regeln des Herkunftslandes des zu betreuenden Tieres verfahren werden (Lagershausen 2020c). Die Gesetzesänderung hin zu einer erlaubten Anwendung der Arzneimittel bei Fohlen ohne Equidenpass, die für Schlachtpferde entweder verboten oder in der „Positivliste“ aufgeführt sind, wird aufgrund der Bestimmungen innerhalb der EU nach Ansicht der Autoren auch längerfristig nicht in Frage kommen, da Equiden in einem Großteil der europäischen Länder als lebensmittel-lieferndes Tier angesehen werden. Hauptkonsumenten an Pferdefleisch in Europa sind Belgien, Italien, die Niederlande und Luxemburg (Stanciu 2015). Die Zahlen an Pferdeschlachtungen in Deutschland sind seit 1993 stetig rückläufig: Während im Jahr 1993 noch knapp 16000 Pferde pro Jahr geschlachtet wurden, betrug die Anzahl an geschlachteten Pferden 2019 nur noch 4700 (www.statista.de). Dennoch ist die Produktion von Pferdefleisch auch in Deutschland ein Wirtschaftsfaktor. So stand Deutschland 2006 hinter Italien, Frankreich und Spanien an vierter Stelle der Hauptproduzenten an Pferdefleisch in Europa (Gudehus 2006). Vor allem aufgrund der Tatsache, dass die aktuelle Gesetzeslage zur Arzneimittelanwendung bei Schlachtequiden akzeptiert werden muss, erscheint die Umschiffung der Regelungslücke der DVO (EU) 2015/262 als einzige anzustrebende Alternative, die deutschlandweit nicht nur Beachtung finden, sondern auch umgesetzt werden muss.

Bei der Eintragung eines Equiden zum Nichtschlachtequiden muss der behandelnde Tierarzt den Pferdebesitzer darauf aufmerksam machen, dass sein Tier später lediglich mit einem vernünftigen Grund euthanasiert werden darf und damit auch noch dann versorgt werden muss, wenn es für die Nutzung unbrauchbar ist (LKV BW 2017).

Notfall-Transponder können durch den behandelnden Tierarzt von der FN beantragt werden (Richterich 2020b), diese werden laut Angaben der FN jedoch lediglich an Tierärzte aus NRW ausgehändigt (Lagershausen 2020a, 2020b, 2020c). Im Land NRW werden keine Notfallpässe ausgestellt, sondern die durch den Tierarzt in das HIT-System eingetragenen Daten der Arzneimittelanwendungen direkt in den endgültigen Pass übertragen (Lagershausen 2020a). Alternativ können Transponder-Sets direkt vom Transponder-Hersteller, dem LKV, VIT, einer anderweitigen Transponder-ausgebenden Stelle oder vom Zuchtverband bezogen werden. Notfall-Transponder sind nicht für die eigentliche Züchtervereinigung codiert und werden in der HIT-Datenbank mit den Hinweisen zur jeweiligen Arzneimittelanwendung hinterlegt, um bei der Ausstellung des endgültigen Equidenpasses eine eventuelle Umtragung vom Schlachtequiden- zum Nichtschlachtequiden-Status zu gewährleisten (Richterich 2020b). Laut Dr. Peter Richterich

besteht eine Problematik in der Anwendung von Notfall-Transpondern bei der Eintragung im VIT und der Übereinbringung dieser Daten mit dem Zuchtverband zur Erstellung eines korrekten Passes. Für den Pferdepraktiker sieht er bei der Anwendung von Notfall-Transpondern außerdem das Problem, dass sie vorrätig gehalten werden müssen, aber eventuell nicht immer im Auto mitgeführt werden. Falls es zur Überweisung in eine Tierklinik käme, seien die entsprechenden Daten noch nicht beim VIT eingetragen, was wiederum zu weiteren Problemen führen könnte. Eine Rückfrage zur Arzneimittelanwendung und einer damit eventuell verbundenen Änderung des Schlachtierstatus erfolge durch VIT nicht (Richterich 2020b). Dies wirft nach Ansicht der Autoren bedenkliche Fragen bezüglich der korrekten Überprüfung der Übertragung von Daten aus einer erfolgten Notfallbehandlung in den endgültigen Equidenpass auf. Dr. Richterich sieht eine Alternative für Fohlen des Trakehner Zuchtverbandes in der frühzeitigen und schnellstmöglichen Geburtsmeldung an den Zuchtverband. Die prompte Rücksprache mit dem Zuchtverband gelte auch für den Fall, dass ein Trakehner-Fohlen vor der Geburtsmeldung tierärztlich behandelt werden müsse. Nur so können doppelte Arbeitsprozesse und Schwierigkeiten in der Registrierung verhindert werden (Richterich 2020b). Transponder, die in deutsche Pferde implantiert werden sollen, müssen die dementsprechende deutsche Nummer, welche stets mit den Zahlen 276 beginnt, aufweisen. Zudem müssen sie eindeutig für Pferde bestimmt sein, die Anwendung von Kleintiertranspondern für Pferde ist untersagt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass Transponder durch eine Transponder-ausstellende Stelle für eine andere Transponder-ausstellende Stelle freigeschaltet werden. Beispielsweise können Transponder, die für den *Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V.* kodiert sind, für einen anderen Verband freigeschaltet werden (Langermann 2020c). Dies ermöglicht somit auch die rechtzeitige Kennzeichnung von Fohlen anderer Pferderassen.

Zusätzlich zur Sensibilisierung der Tierärzteschaft für die dargelegte Problematik sollte daher auch eine bessere oder intensivere Aufklärung der Pferdezüchter stattfinden, um deren Verständnis für die Wichtigkeit einer möglichst frühzeitigen Beantragung von Fohlen-Transpondern und der Identifikation ihrer Tiere zu schaffen. Im Zuge dessen muss auch bei den deutschen Pferdezüchtern ein Kenntnis über die Dringlichkeit der korrekten Eintragung von Arzneimittelanwendungen beim Pferd im Allgemeinen und speziell bei bisher nicht identifizierten Fohlen vermittelt werden. Diese Aufgabe liegt neben den bestandsbetreuenden Pferdepraktikern außerdem bei den jeweils zuständigen landwirtschaftlichen Interessenvertretern, sprich den Zucht- oder Bauernverbänden. Außerdem sollte die Züchterschaft dahingehend beraten werden, Fohlen möglichst gleich nach der Geburt kennzeichnen zu lassen, womit ein Großteil der geschilderten Problematik gar nicht erst entstehen kann.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die bisweilen bundesweit uneinheitlichen Regelungen zur Arzneimittelanwendung bei Fohlen ohne Equidenpass äußerst kompliziert erscheinen. So wird in manchen Bundesländern die frühzeitige Kennzeichnung von Fohlen mit Notfall-Transpondern von den verschiedenen beschriebenen Transponder-ausgebenden Stellen durchgeführt. Währenddessen wird in anderen Bundesländern der übliche Kennzeichnungsprozess trotz Arznei-

mittelanwendung eingehalten, Medikamenten-Gaben werden dann entweder nachgetragen oder man lässt sich vom Besitzer versichern, das Pferd später als Nichtschlachtequide eintragen zu lassen. Falls die Problematik um die Regelungslücke der DVO (EU) 2015/262 in der Tierärzteschaft überhaupt bekannt ist, fehlen in vielen Bundesländern dennoch fachkundige Ansprechpartner für Fragen von dokumentationswilligen Tierärzten (Kokott 2020). Die Überprüfung einer erfolgten korrekten Angabe und Eintragung angewandeter Medikamente bleibt weiterhin fragwürdig. An der Regelungs-Problematik beteiligte Institutionen sind neben den Landestierärztekammern auch die einzelnen Zuchtverbände und letzten Endes jene Behörden, die die korrekte Eintragung von erfolgten Arzneimittelanwendungen überprüfen. Nicht jeder Zuchtverband verteilt Notfall-Transponder an Züchter des eigenen Verbandes oder gewährleistet die Option zu einer frühzeitigen Kennzeichnung behandelter Fohlen. Somit sind die Lösungsstrategien nicht nur von Bundesland zu Bundesland, sondern auch von Zuchtverband zu Zuchtverband verschieden. Als einzigen gangbaren Lösungsvorschlag ist nach Ansicht der Autoren eine bundeseinheitliche Regelung anzustreben, die nicht nur eine einheitliche Meldung der Arzneimittelanwendungen durch Tierärzte und Vorschriften zur Eintragung des Schlachtpferde- oder Nicht-Schlachtpferde-Status beinhaltet, sondern auch eine einheitliche Regelung zur Anwendung und der Bezugsquelle von Notfall-Transpondern.

## Literatur

- Ankermann S. (2020) Persönliche Mitteilung  
 Barton A. (2020) Arzneimittelrechtlicher Umgang von Fohlen ohne Equidenpass. Persönliche Mitteilung  
 Becker K. (2020) Umgang mit Fohlen ohne Equidenpass. Persönliche Mitteilung  
 Bundestierärztekammer (2018) Musterberufsordnung § 2 (Berufsaufgaben) der BTK vom 17.03.2018  
 Emmerich I. (2018) Medikamentöse Behandlung des Fohlens und Arzneimittelrecht, Vortrag 9. LTK  
 Faßbender T. (2020) Persönliche Mitteilung  
 Frenzel E. (2020) Arzneimittelbehandlung bei Fohlen ohne Equidenpass. Persönliche Mitteilung  
 Frey K., Kolm G. (2010) Arzneimitteldosierungen, Fohlenmedizin, Kerstin Frey und Gabriela Kolm, Enke Verlag Stuttgart, 1 (430–433)  
 Fuchs I. (2020) Umgang mit Fohlen ohne Equidenpass. Persönliche Mitteilung  
 Geier W. (2020) Arzneimittelbehandlung von Fohlen ohne Equidenpass. Persönliche Mitteilung  
 Gesellschaft für Pferdemedizin (2018) Umwidmung von Arzneimitteln – Indikationen für die Pferdepraxis  
 Gudehus A. (2006) Die Entwicklung der Pferdeschlachtung und des Pferdefleischkonsums in Deutschland unter Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen. Diss. Med. Vet. München  
 Gundel M. (2017) Behandlung von Fohlen ohne Equidenpass. Vortrag GPM GEVA-Kongress  
 Gundel M. (2020) Umgang mit Fohlen ohne Equidenpass“. Persönliche Mitteilung  
 Hies J. (2017) Kennzeichnung und Identifizierung von Equiden – Behandlung von Fohlen ohne Equidenpass. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen  
 Holsteiner Zuchtverband Kiel (2020) Persönliche Mitteilung  
 Kohfink R. (2020) Persönliche Mitteilung  
 Kokott K. (2020) Persönliche Mitteilung



- Kokott K., Hies J. (2018) Behandlung von Fohlen ohne Equidenpass. *Pferdeheilkunde* 66, 14–15
- Lagershausen H. (2020) Persönliche Mitteilung
- Lagershausen H. (2020) Persönliche Mitteilung
- Lagershausen H. (2020) Persönliche Mitteilung
- Landeskrollverband Baden-Württemberg (2017) Hinweise zur Vorgehensweise bei Notfallbehandlungen von Fohlen ohne Equidenpass (Freizeit-Equiden – LKV BW)
- Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz (2020) Persönliche Mitteilung
- Landestierärztekammer Sachsen (2020) Persönliche Mitteilung
- Landesverband Bayrischer Pferdezüchter (2020) Persönliche Mitteilung
- Langermann U. von (2020) Persönliche Mitteilung
- Langermann U. von (2020) Persönliche Mitteilung
- Langermann U. von (2020) Persönliche Mitteilung
- Lorenz H. (2020) Persönliche Mitteilung
- Niemeyer A. (2005) Effekte der L-Carnitinsupplementierung auf die Herzfrequenz- und Lactatentwicklung im Verlaufe eines Standardisierten Trainings beim Pferd. Diss. Med. Vet. Hannover
- Oldenburger Zuchtverband (2020) Persönliche Mitteilung
- Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e. V. (2020) Persönliche Mitteilung
- Pferdezuchtverband Baden-Württemberg (2020) Persönliche Mitteilung
- Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e. V. (2020) Persönliche Mitteilung
- Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar (2020) Persönliche Mitteilung
- Pferdezuchtverband Mecklenburg-Vorpommern (2020) Persönliche Mitteilung
- Reimers G. (2020) Persönliche Mitteilung
- Richterich P. (2020) Persönliche Mitteilung
- Richterich P. (2020b) Notfalls vorbereitet. *Der Trakehner* 1/2020. Zucht. Kennzeichnung von Equiden
- Rote Liste (2020). Persönliche Mitteilung
- Schneider A. (2020) Persönliche Mitteilung
- Schröder M. (2020) Persönliche Mitteilung
- Stanciu S. (2015) Horse Meat Consumption – Between Scandal and Reality. *Procedia Economics and Finance* 23, 697–703; DOI 10.1016/S2212-5671 (15)00392-5
- Statista (01.02.2020) Anzahl der Pferdeschlachtungen in Deutschland in den Jahren 1993 bis 2019. Retrieved from <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/459175/umfrage/pferdeschlachtungen-in-deutschland/>
- Tierärztekammer Berlin/Brandenburg (2020) Persönliche Mitteilung
- Tierärztekammer des Saarlandes (2020) Persönliche Mitteilung
- Vetidata (25.03.2020) Veterinärmedizinischer Informationsdienst für Arzneimittelanwendung, Toxikologie und Arzneimittelrecht. Retrieved from <https://www.vetidata.de/>
- Verband Thüringer Pferdezüchter (2020) Persönliche Mitteilung
- Weidler N. (2020) Persönliche Mitteilung
- Zuchtverband für das Ostfriesische und Alt-Oldenburger Pferd e. V. (2020) Persönliche Mitteilung
- Zwinger C. (2020) Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Referat Tiergesundheit und Tierseuchen, Rheinland-Pfalz. Persönliche Mitteilung